

## **Merkblatt über die freiwilligen Zuwendungen (Spendenliste)**

Gültig ab Steuerjahr 2014

### **1. Grundsätze**

Damit freiwillige Zuwendungen (Spenden) von steuerbaren Einkommen abgezogen werden können, muss eine Steuerbefreiung wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken vorliegen. Eine solche Steuerbefreiung von schweizerischen Institutionen (Vereine und Stiftungen) wird von demjenigen Kanton verfügt, in welchem sich der Sitz der jeweiligen Institution befindet. Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit bzw. der öffentlichen Zwecksetzung wird dann in der Regel auch von allen anderen Kantonen akzeptiert (Ausnahmefälle vorbehalten). Spenden an den Bund, die Kantone, Gemeinden und deren Anstalten sind gemäss gesetzlicher Bestimmung ebenso abzugsfähig. Die Möglichkeit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecksetzung ausländischer Institutionen ohne Sitz in der Schweiz hingegen besteht grundsätzlich nicht.

Deshalb können auch im Kanton Basel-Landschaft freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der Steuer befreit sind, vom steuerbaren Einkommen der spendenden Person abgezogen werden. Im Gegensatz zu den anderen Kantonen sowie zur direkten Bundessteuer (maximal 20 Prozent) besteht aber im Kanton Basel-Landschaft keine Begrenzung bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit.

Gemeinnützig im steuerlichen Sinn ist sowohl die statutengemässe als auch tatsächliche Betätigung zur Förderung des Allgemeinwohls, durch die zugunsten einer unbeschränkten Vielzahl Dritter uneigennützig und auf Dauer Opfer erbracht werden. Sie liegt dann vor, wenn die Leistungen ausschliesslich in altruistischer Art und Weise Dritten zu Gute kommen, ohne dass dabei Eigeninteressen, wirtschaftliche Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder im Sinne einer Selbsthilfe verfolgt werden. Aus diesem Grund sind Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) an sich nicht die geeigneten Rechtsformen für gemeinnützige Institutionen.

Die Gemeinnützigkeit oder öffentliche Zwecksetzung wird im Einzelfall aufgrund der Prüfung sowohl der Statuten (statutarische Mittelverwendung) als auch der Jahresrechnungen (tatsächliche Mittelverwendung) der jeweiligen Institution ermittelt.

Alle Institutionen, welche in der kantonalen Liste über die Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen (Spendenliste) aufgeführt sind, wurden von den zuständigen Steuerbehörden bereits geprüft. Das Ergebnis der Abzugsfähigkeit der Spenden ist dort in der Liste festgehalten. Diese Spendenliste wird halbjährlich aktualisiert und auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) aufgeschaltet.

Auf der folgenden Seite wird das Vorgehen näher beschrieben.

## 2. Vorgehen für die Aufnahme in die Spendenliste

### 2.1 Juristische Person mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft

Bei Institutionen, welche ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft haben, aber noch nicht auf der Spendenliste aufgeführt sind, verfügt die kantonale Taxations- und Erlasskommission die Steuerbefreiung für die Staats- und Gemeindesteuer wegen Gemeinnützigkeit bzw. Verfolgung öffentlicher Zwecke. Dazu ist ein schriftliches *Gesuch* zu stellen unter Beilage der aktuellen *Statuten* und der letzten drei *Jahresrechnungen* (sofern bereits vorhanden) an folgende Adresse:

- Taxations- und Erlasskommission des Kantons Basel-Landschaft, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal.

Für die direkte Bundessteuer entscheidet parallel dazu die kantonale Steuerverwaltung. Die auf diese Weise geprüften Institutionen werden dann in die Spendenliste aufgenommen, wenn nach der Prüfung eine Steuerbefreiung verfügt wird.

### 2.2 Juristische Person mit Sitz in anderem Kanton

Damit ausserkantonale Institutionen, die noch nicht auf der kantonalen Spendenliste aufgeführt sind, in diese Liste aufgenommen werden, ist neben einem *Gesuch* zwingend eine *Kopie der Verfügung des Sitzkantons* über die Steuerbefreiung wegen Verfolgung eines gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks einzureichen (bei allfälliger Nachfrage auch eine Kopie der Statuten sowie eine aktuelle Jahresrechnung) an folgende Adresse:

- Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen erfolgt dann die (vereinfachte) Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Das Ergebnis wird dann in der Spendenliste vermerkt.